



VERORDNUNG

der Gemeindevertretung Bürs über die Festsetzung des Mindestausmaßes der baulichen Nutzung für die Widmung der GST-NR 1808/3, KG Bürs, als besondere Fläche „Einkaufszentrum“

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 8.4.1999 wird gemäß § 15 Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl. Nr. 48/1998, verordnet:

§ 1

Auf der Liegenschaft GST-NR 1808/3, KG Bürs, hat die Landesregierung die Widmung einer besonderen Fläche für eine Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß von 4.500 m² für den Verkauf von Waren des täglichen Bedarfs, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden, wie Möbel, Baustoffe und -geräte, Gartenbedarf, Fahrzeuge und Maschinen für zulässig erklärt.

Diese Widmung wird von der Erlassung einer Verordnung über das Mindestausmaß der baulichen Nutzung abhängig gemacht und ein Mindestmaß, das von der Gemeinde nicht unterschritten werden darf, festgelegt.

§ 2

Das Mindestausmaß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgelegt:

„Mindestgeschoßzahl 2, wobei ein Geschoß keine geringere Geschoßfläche als 80 % der Geschoßfläche des größten Geschosses aufweisen darf, um als ganzes Geschoß gezählt zu werden.“

Der Bürgermeister:

<p>Amtstafel: angeschlagen am: 12.04.1999 abgenommen am: 27.04.1999</p>
